Hochschule
für Musik und Theater
München

Grundordnung
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 23. April 2024

(aktualisierte Fassung)

Geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 4. Februar 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung
§ 2 Aufgabe
§ 3 Einheitliches Erscheinungsbild

Abschnitt II
Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 4 Organe der Hochschule

Unterabschnitt 1
Hochschulleitung

§ 5 Zusammensetzung, Aufgaben
§ 6 Amtserledigung
§ 7 Wahl des*der Präsidenten*Präsidentin
§ 8 Wahl der Vizepräsident*innen
§ 9 Kanzler*in
§ 10 Wahlprüfung

Unterabschnitt 2
Senat

§ 11 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben
§ 12 Beratende Ausschüsse

Unterabschnitt 3
Hochschulrat

§ 13 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

Unterabschnitt 4
Künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen

§ 14 Allgemeines
§ 15 Zweck
§ 16 Mitglieder
§ 17 Leitung
§ 18 Vorsitz der Leitung
§ 18a Studienzuschusskommissionen der Einrichtungen

Unterabschnitt 5
Ausschuss der Instituts- und Akademieleiter*innen

§ 19 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

Unterabschnitt 6
Fachgruppen

§ 20 Aufgaben
§ 21 Mitglieder
§ 22 Vorsitz

Unterabschnitt 7
Studienkommissionen

§ 23 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

Unterabschnitt 8
Promotionsausschuss

§ 24 Aufgaben

Unterabschnitt 9
Studiendekan*innen;
Forschungsdekan*in

§ 25 Studiendekan*innen
§ 25a Forschungsdekan*in

Unterabschnitt 10
Beauftragte

§ 26 Beauftragte*r für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst
§ 27 Beauftragte*r für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
§ 28 Beauftragte*r für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

Unterabschnitt 11
Zentrale Einrichtungen

§ 29 Bibliothek
§ 30 Zentrale Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrer*innenbildung zusammenhängenden Fragen

Unterabschnitt 12
Studierendenvertretung

§ 31 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben
§ 31a Wahl der Vertreter*innen für den Landesstudierendenrat
§ 32 Finanzierung

Abschnitt III
Berufung und Bestellung von Lehrkräften

Unterabschnitt 1
Professuren

§ 33 Berufungsverfahren

Unterabschnitt 2
Hauptberufliche künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen

§ 34 Bestellung

Unterabschnitt 3
Lehrbeauftragte

§ 35 Bestellung

Abschnitt IV
Geschäftsgang

§ 36 Sitzungen, Öffentlichkeit
§ 37 Beschlussfähigkeit
§ 38 Abstimmungen
§ 39 Protokolle

Abschnitt V
Verleihung von akademischen Würden und Ehrenwürden

§ 40 Honorarprofessur
§ 41 Ehrendoktorwürde
§ 42 Ehrenmitglied, Ehrensenator*in, Ehrenmedaille

Abschnitt VI
Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Rechtsstellung

[1] Die Hochschule für Musik und Theater München (HMTM) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. [2] Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.

§ 2
Aufgabe

(1) [1] Die HMTM dient der Pflege und Entwicklung der Musik sowie der darstellenden Kunst, der Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und der Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. [2] Sie bereitet auf eine berufliche Tätigkeit vor, die die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung und die Anwendung künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordert.

(2) Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist, auch für alle Organe und Gremien der Hochschule, durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen hochschulpolitischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der HMTM unter Beachtung der Grundsätze der geschlechtersensiblen Sichtweise gefördert werden.

§ 3
Einheitliches Erscheinungsbild

[1] Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Hochschule gegenüber der Öffentlichkeit sicherzustellen, ist das Signet „HMTM“ bzw. der Schriftzug „Hochschule für Musik und Theater München“ (Logo) zu verwenden. [2] Die HMTM erlässt Richtlinien zum einheitlichen Erscheinungsbild.

Abschnitt II
Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 4
Organe der Hochschule

(1) Zentrale Organe der HMTM sind

1. die Hochschulleitung,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

(2) [1] Eine Erweiterte Hochschulleitung wird nicht gebildet. [2] Die im BayHIG geregelten Aufgaben der Erweiterten Hochschulleitung obliegen dem Senat.

Unterabschnitt 1
Hochschulleitung

§ 5
Zusammensetzung, Aufgaben

(1) [1] Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an

1. der*die Präsident*in,
2. drei weitere gewählte Mitglieder (Vizepräsident*innen),
3. der*die Kanzler*in.

[2] Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz oder in dieser Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) [1] Die Amtszeit des*der hauptberuflich tätigen Präsident*in beträgt vier Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. [2] Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.

(3) [1] Die Amtszeit der Vizepräsident*innen beträgt zwei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. [2] Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.

(4) Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung legt der*die Präsident*in eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.

§ 6
Amtserledigung

(1) Scheidet der*die Präsident*in vorzeitig aus dem Amt, ist das Verfahren nach § 7 unverzüglich durchzuführen.

(2) Scheidet ein*e Vizepräsident*in vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 7
Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) [1] Der*die Präsident*in wird vom Hochschulrat gewählt und der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen. [2] Die Wahl soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des*der Amtsinhabers*Amtsinhaberin stattfinden. [3] Die Stelle ist rechtzeitig von der Hochschule öffentlich auszuschreiben.

(2) [1] Wahlleiter*in ist der*die Kanzler*in. [2] Er*sie bildet zusammen mit zwei vom Hochschulrat aus dessen Mitte gewählten Mitgliedern den Wahlausschuss. [3] Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und ist für ihre Durchführung und für die Auswertung des Ergebnisses verantwortlich. [4] Der Wahlausschuss setzt Ort und Zeit der Wahl fest. [5] Spätestens zwölf Wochen vor der Wahl werden die Mitglieder des Hochschulrats von dem*der Wahlleiter*in schriftlich zur Wahl geladen.

(3) [1] Spätestens sechs Wochen vor der Wahl erstellen der*die stellvertretende Vorsitzende des Senats und der*die Vorsitzende des Hochschulrats gemeinsam einen Wahlvorschlag. [2] Der Wahlvorschlag soll mehrere Personen enthalten; die vorgeschlagenen Personen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. [3] Personen, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden sollen, haben das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur vorzulegen, sofern sie sich nicht beworben haben; das Einverständnis verpflichtet nicht zur Annahme der Wahl. [4] Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. [5] Grundlage des gemeinsamen Wahlvorschlags sind die von einer Findungskommission eingereichten Vorschläge; das Recht der Mitglieder des Hochschulrats, Vorschläge einzureichen, bleibt unberührt. [6] Der Findungskommission nach Satz 5 gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

a) der*die Vorsitzende des Hochschulrats,

b) der*die stellvertretende Vorsitzende des Hochschulrats,

c) drei stimmberechtigte, nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats, die von dem*der Vorsitzenden des Hochschulrats benannt werden,

d) ein stimmberechtigtes, hochschulangehöriges Mitglied des Hochschulrats, das der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen angehört,

e) ein stimmberechtigtes, hochschulangehöriges Mitglied des Hochschulrats, das der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter*innen angehört,

f) ein stimmberechtigtes, hochschulangehöriges Mitglied des Hochschulrats, das der Gruppe der Studierenden angehört und von dem*der stellvertretenden Vorsitzenden des Hochschulrats benannt wird;

2. als beratendes Mitglied der*die der stellvertretende Vorsitzende des Senats, es sei denn, er*sie ist stimmberechtigtes Mitglied gemäß Nr. 1 Buchst. b oder d bis f.

[7] Gehört der*die stellvertretende Vorsitzende des Hochschulrats nicht der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, benennt er*sie er an Stelle eines der Mitglieder nach Satz 6 Nr. 1 Buchst. d, e oder f ein stimmberechtigtes, hochschulangehöriges Mitglied des Hochschulrats, das der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehört; jede Gruppe (Art. 19 Abs. 2 BayHIG) muss in der Findungskommission mit einem Mitglied vertreten sein. [8] Die Benennungen nach Satz 6 Nr. 1 Buchst. c und f sowie Satz 7 sollen spätestens zwölf Wochen vor der Wahl erfolgen.

(4) [1] Spätestens in der dem Wahltag vorausgehenden Woche wird von dem*der Vorsitzenden des Hochschulrats eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der den vorgeschlagenen Personen Gelegenheit gegeben wird, sich den Mitgliedern des Hochschulrats und den Mitgliedern des Senats vorzustellen, und diese befragt werden können. [2] Der Termin ist mit den vorgeschlagenen Personen abzustimmen. [3] Der Termin soll den Mitgliedern des Hochschulrats und den Mitgliedern des Senats spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden. [4] Im Anschluss an die Informationsveranstaltung soll in einer gemeinsamen Sitzung von Hochschulrat und Senat eine Aussprache stattfinden.

(5) [1] Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der*die Wahlleiter*in die Beschlussfähigkeit, die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten und die Anzahl der gültigen Stimmrechtsübertragungen fest. [2] Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. [3] Kandidat*in ist, wer auf dem Wahlvorschlag steht. [4] Es wird ohne Aussprache und Befragung der Kandidat*innen gewählt.
[5] Jedes Mitglied des Hochschulrats hat in jedem Wahlgang eine Stimme. [6] Briefwahl ist nicht möglich.

(6) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er als nichtamtlich erkennbar ist,

2. aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist,

3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber dient, oder einen Vorbehalt enthält,

4. er keine Bewerberin oder keinen Bewerber oder eine nicht vorgeschlagene Person kennzeichnet,

5. er mehr Personen kennzeichnet, als Stimmen vergeben werden durften.

(7) [1] Als Präsident*in ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats erhält. [2] Erhält im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang.

(8) [1] Bei mehr als drei Kandidat*innen wird im zweiten Wahlgang nur über diejenigen drei Kandidat*innen abgestimmt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. [2] Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl, über welche Kandidat*innen im zweiten Wahlgang abgestimmt wird, sofern die nach Satz 1 zulässige Anzahl der Kandidat*innen überschritten würde; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von dem*der Wahlleiter*in zu ziehende Los. [3] Erhält im zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein dritter Wahlgang. [4] Im dritten Wahlgang wird nur über die beiden Kandidat*innen abgestimmt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; Satz 2 gilt entsprechend. [5] Erhält im dritten Wahlgang kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein vierter Wahlgang. [6] Im vierten Wahlgang wird nur über denjenigen*diejenige Kandidaten*Kandidatin abgestimmt, der*die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat; Satz 2 gilt entsprechend.

(9) [1] Bei drei Kandidat*innen wird im zweiten Wahlgang nur über die beiden Kandidat*innen abgestimmt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend. [2] Erhält im zweiten Wahlgang kein*e

Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein dritter Wahlgang.[3] Im dritten Wahlgang wird nur über denjenigen*diejenige Kandidat*in abgestimmt, der*die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat; Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Bei zwei Kandidat*innen wird im zweiten Wahlgang über beide Kandidat*innen abgestimmt; Abs. 9 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(11) Erhält keine*r der Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, so ist das Verfahren nach Abs. 1 bis 10 unverzüglich zu wiederholen; die Fristen nach Abs. 2 und 3 können höchstens um die Hälfte gekürzt werden.

(12) [1] Der*die Gewählte hat gegenüber dem*der Wahlleiter*in innerhalb einer Woche vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an schriftlich oder per E-Mail zu erklären, ob er*sie die Wahl annimmt; liegt binnen dieser Frist die Erklärung nicht vor, gilt die Wahl als abgelehnt. [2] Lehnt der*die Gewählte die Wahl ab, so ist das Verfahren nach Abs. 1 bis 12 unverzüglich zu wiederholen; die Fristen nach Abs. 2 und 3 können höchstens um die Hälfte gekürzt werden.

(13) Unverzüglich nach der Annahme der Wahl schlägt der*die Vorsitzende des Hochschulrats den*die Gewählte*n unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls dem*der Staatsminister*in für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vor.

(14) [1] Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von dem*der Wahlleiter*in zu unterzeichnen ist. [2] Das Protokoll und die verwendeten Stimmzettel sind zu den Akten zu nehmen.

§ 8
Wahl der Vizepräsident*innen

(1) [1] Die Vizepräsident*innen werden vom Hochschulrat auf Vorschlag des*der Präsident*in gewählt; er*sie kann außer den der Hochschule angehörenden Professor*innen ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen zur Wahl vorschlagen. [2] Die Vorschlagsliste, die die Namen von mindestens drei Personen enthalten muss, ist den Mitgliedern des Hochschulrats spätestens vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben; gleichzeitig werden die Mitglieder des Hochschulrats von dem*der Wahlleiter*in schriftlich zur Wahl geladen. [3] Im Falle einer Ergänzungswahl muss die Vorschlagsliste mindestens so viele Personen enthalten, wie Vizepräsident*innen nachzuwählen sind. [4] Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen, haben das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur vorzulegen. [5] Fällt die Amtszeit eines*einer zu wählenden Vizepräsidenten*Vizepräsidentin in die künftige Amtszeit eines*einer neuen Präsidenten*Präsidentin, so ist dem*der designierten

Präsidenten*Präsidentin Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben; die Stellungnahme ist den Mitgliedern des Hochschulrats von dem*der Wahlleiter*in vor der Wahl bekannt zu geben.

(2) [1] Vor Beginn der Wahlhandlung wird den vorgeschlagenen Personen Gelegenheit gegeben, sich den Mitgliedern des Hochschulrats vorzustellen; die vorgeschlagenen Personen können befragt werden. [2] Im Anschluss an die Vorstellung bzw. Befragung kann eine Aussprache stattfinden.

(3) [1] Die Wahl der Vizepräsident*innen erfolgt in einheitlichen Wahlgängen. [2] Jedes Mitglied des Hochschulrats hat in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie Kandidat*innen zu wählen sind; pro Kandidat*in darf nur eine Stimme vergeben werden.

(4) [1] Als Vizepräsident*in ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats erhält. [2] Erreicht im ersten Wahlgang keiner oder nur ein Teil der Kandidat*innen die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang für die nicht gewählten Kandidat*innen statt. [3] Erreichen diese im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind sie als Vizepräsident*innen gewählt; andernfalls ist die Wahl nicht zustande gekommen und das Verfahren nach Abs. 1 bis 4 ist unverzüglich zu wiederholen.

(5) Nach Annahme der Wahl erfolgt die Bestellung der Vizepräsident*innen durch die Hochschulleitung.

(6) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 bis 4, Abs. 5 und 6, Abs. 12 und 14 entsprechend.

§ 9
Kanzler*in

(1) [1] Der*die Kanzler*in wird auf Vorschlag des Hochschulrats von dem*der Präsident*in ernannt. [2] Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.

(2) Der*die Kanzler*in kann von dem*der Präsidenten*Präsidentin im Benehmen mit dem Hochschulrat und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abberufen werden.

(3) [1] Für den*die Kanzler*in bestellt die Hochschulleitung nach Anhörung des Hochschulrats eine*n Vertreter*in. [2] Der*die Vertreter*in nimmt im Falle der Verhinderung des*der Kanzlers*Kanzlerin oder auf dessen*deren Weisung die Aufgaben und Funktionen des*der Kanzlers*Kanzlerin wahr.

§ 10
Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte oder vorgeschlagene Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem*der Wahlleiter*in.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) [1] Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. [2] Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen.

(4) [1] Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. [2] Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. [3] Der Wahlausschuss legt Ort und Zeit der Wahl fest.

Unterabschnitt 2
Senat

§ 11
Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

(1) Dem Senat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder

   a) der*die Präsident*in,
   b) der*die Kanzler*in,
   c) acht Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG), die gemäß der Wahlsatzung der Hochschule gewählt werden,
   d) ein*e Vertreter*in der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayHIG), der*die gemäß der Wahlsatzung der Hochschule gewählt wird,

e) ein*e Vertreter*in der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter*innen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG), der*die gemäß der Wahlsatzung der Hochschule gewählt wird,
f) zwei Vertreter*innen der Studierenden, die gemäß der Wahlsatzung der Hochschule gewählt werden, und
g) der*die Beauftragte*r der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst .

2. mit beratender Stimme

a) die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung,
b) die Studiendekan*innen,
c) der*die Ersatzvertreter*in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen mit der höchsten Stimmenzahl; ist als Vertreter*in nach Nr. 1 Buchst. d ein*e wissenschaftliche*r oder künstlerische*r Mitarbeiter*in oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben gewählt, so gehört der*die Lehrbeauftragte mit der höchsten Stimmenzahl dem Senat mit beratender Stimme an und umgekehrt.

(2) [1] Der*die Präsident*in ist Vorsitzende*r des Senats. [2] Er*sie leitet und beruft die Sitzungen ein.

(3) [1] Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine*n Stellvertreter*in des*der Vorsitzenden des Senats.
[2] Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann zur Wahl des*der Stellvertreters*Stellvertreterin Vorschläge machen. [3] Die Wahlvorschläge bedürfen der vorherigen Zustimmung der vorgeschlagenen Person. [4] Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. [5] Zur Wahl des*der Stellvertreters*Stellvertreterin hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats eine Stimme. [6] Als Stellvertreter*in ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [7] Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. [8] Ergibt dieser wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Senat nimmt die ihm gemäß Art. 35 Abs. 3 BayHIG übertragenen Aufgaben wahr.

§ 12
Beratende Ausschüsse

[1] Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. [2] In diesen Ausschüssen sollen die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c bis f genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des

Ausschusses beteiligt werden; der*die Beauftragte*r der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist Mitglied dieser Ausschüsse.

Unterabschnitt 3
Hochschulrat

§ 13
Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

(1) [1] Dem Hochschulrat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder

   a) fünf Vertreter*innen oder nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG,
   b) die gewählten Mitglieder des Senats nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHIG,
   c) neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder);

2. als Mitglieder mit beratender Stimme

   a) die Mitglieder der Hochschulleitung,
   b) der*die Beauftragte*r der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.

[2] Die fünf Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden in der konstituierenden Sitzung des Senats durch die acht Vertreter*innen nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG gewählt. [3] Scheidet ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a vorzeitig aus und ist kein Ersatzmitglied vorhanden, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung.

(2) [1] Für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats erstellt die Hochschulleitung eine Vorschlagsliste, die die Namen von so vielen Personen enthält, wie nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats zu bestellen sind. [2] Die Liste ist mit dem Staatsministerium abzustimmen. [3] Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats können zu dem Vorschlag Stellung nehmen. [4] Der Listenvorschlag bedarf anschließend der Bestätigung durch den Senat, der den Vorschlag nur insgesamt bestätigen oder ablehnen kann. [5] Bestätigt er ihn nicht, hat die Hochschulleitung eine neue Vorschlagsliste zu erstellen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. [6] Die Bestellung erfolgt durch den*die Staatsminister*in. [7] Die Amtszeit beträgt vier Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. [8] Eine erneute

Bestellung ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens acht Jahren zulässig.

(3) Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung

1. aus der Mitte seiner nicht hochschulangehörigen Mitglieder eine*n Vorsitzende*n; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend;
2. aus seiner Mitte eine*n Vertreter*in nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG zur Stellvertretung; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) [1] Dem Hochschulrat obliegen die Aufgaben gemäß Art. 36 Abs. 5 BayHIG. [2] Er tagt mindestens zweimal im Semester. [3] Das Staatsministerium ist zu den Sitzungen des Hochschulrats einzuladen.

Unterabschnitt 4
Künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen

§ 14
Allgemeines

(1) [1] An der HMTM können künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen (Einrichtungen) gebildet werden, die der Hochschulleitung zugeordnet sind. [2] Die Einrichtungen führen die Bezeichnung „Institut“ oder „Akademie“. [3] Die Hochschulleitung entscheidet über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen.

(2) Die Einrichtungen können mit Zustimmung der Hochschulleitung nachgeordnete unselbständige fachliche Einheiten und Institutsbereiche einrichten, ändern oder aufheben.

(3) [1] An jeder Einrichtung kann ein ständiger Ausschuss für Fragen der Qualitätssicherung (Institutsbeirat) eingerichtet werden. [2] Er nimmt Aufgaben im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems sowie der Akkreditierung wahr. [3] Dem Institutsbeirat gehören an:

1. zwei Lehrkräfte der betreffenden Einrichtung,

2. eine Lehrkraft einer anderen Hochschule,

3. ein*e externe*r Vertreter*in aus der Berufspraxis,

4. ein*e Absolvent*in der Hochschule sowie

5. ein*e Studierende*r der betreffenden Einrichtung.

[4] Die Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 1, 4 und 5 werden von dem*der Institutsleiter*in bzw. von dem*der Akademieleiter*in bestellt; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. [5] Die Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 2 und 3 werden auf Vorschlag des*der Institutsleiters*Institutsleiterin bzw. des*der Akademieleiters*Akademieleiterin von dem*der Präsidenten*Präsidentin bestellt; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. [6] Der Institutsbeirat bestimmt aus dem Kreis seiner Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 1 bis 4 eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n; § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. [7] Der Institutsbeirat tagt mindestens alle zwei Jahre. [8] Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15
Zweck

[1] In Einrichtungen werden personelle, finanzielle und räumliche Ressourcen verwandter Studiengänge bzw. sonstiger Studienangebote unter zentraler Geschäftsführung zusammengefasst. [2] Aufgaben der Einrichtungen sind die Verwaltung der ihnen zugewiesenen räumlichen und personellen Ressourcen sowie die Entscheidung über die Verwendung der ihnen zugewiesenen finanziellen Ressourcen und deren Verwaltung. [3] Jeder Einrichtung ist in der Regel mindestens ein Studiengang federführend zugeordnet. [4] Die zur Erfüllung der Aufgaben in Kunst, Forschung und Lehre erforderliche Ausstattung (Grundausstattung) wird gewährleistet.

§ 16
Mitglieder

(1) [1] Mitglieder einer Einrichtung sind

1. das hauptberufliche künstlerische und wissenschaftliche Personal sowie die nebenberuflich künstlerisch und wissenschaftlich Tätigen der Hochschule (Lehrkräfte), die in der Einrichtung überwiegend tätig sind,

2. Studierende, die in einem der Einrichtung zugeordneten Studiengang immatrikuliert sind.

[2] Die Hochschulleitung nimmt die Zuordnung der Lehrkräfte zu den Einrichtungen vor. [3] In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschulleitung Lehrkräfte mehreren Einrichtungen zuordnen.

(2) Die Mitglieder des Instituts sind aufgefordert, das interdisziplinäre künstlerische und wissenschaftliche Leben der Hochschule zu stärken.

§ 17
Leitung

(1) [1] Eine Einrichtung wird durch eine befristete Leitung verwaltet. [2] Die Leitung kann durch eine Einzelperson oder eine kollegiale Leitung übernommen werden. [3] Als Mitglied der kollegialen Leitung einer Einrichtung, die nur mit zwei Personen besetzt ist, kann nur ein*e Professor*in bestellt werden; bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen bestellt werden; dieses Mitglied kann eine geschäftsführende Leitung übernehmen. [4] In besonderen Fällen kann auch ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter*innen bestellt werden. [5] Die Mitglieder der Leitung werden auf Vorschlag des*der Präsidenten*Präsidentin durch die Hochschulleitung bestellt. [6] Die Mitglieder der Einrichtung unterbreiten dem*der Präsidenten*Präsidentin Empfehlungen.

(2) [1] Die Amtszeit der Mitglieder der Leitung beträgt zwei Jahre; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. [2] Wiederbestellung ist zulässig. [3] Scheidet ein Mitglied der Leitung aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung.

(3) [1] Die Leitung der Einrichtung nimmt die der Einrichtung obliegenden Aufgaben wahr. [2] Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entscheidung über die Verwendung der der Einrichtung zugewiesenen Ressourcen sowie deren Verwaltung,

2. Erarbeitung von Vorlagen an die Studienkommissionen für zu beschließende Fachprüfungs- und Studienordnungen im Benehmen mit den betroffenen Fachgruppen,

3. Erarbeitung von Vorlagen an die Studienkommissionen für Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Benehmen mit den betroffenen Fachgruppen,

4. Budgetanträge an die Hochschulleitung,

5. Koordination des Lehrangebots der der Einrichtung zugeordneten Studiengänge im Zusammenwirken mit den betroffenen Fachgruppen,

6. Koordination und Organisation von Sonderveranstaltungen sowie von künstlerischen und wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben,

7. Anträge auf Umstrukturierung und Umbenennung der Einrichtung,

8. Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen.

(4) Die Leitung der Einrichtung soll die Mitglieder der Einrichtung über wesentliche Angelegenheiten in geeigneter Weise unterrichten.

§ 18
Vorsitz der Leitung

(1) [1] Im Fall einer kollegialen Leitung wählt das Leitungskollegium aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n für eine Amtszeit von zwei Jahren; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. [2] Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. [3]Die Wahl ist der Hochschulleitung unverzüglich anzuzeigen. [4] Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der*die Vorsitzende des Leitungskollegiums führt die Bezeichnung „Institutsleiter*in“ oder „Akademieleiter*in“.

(3) Bei berufenen Leiter*innen einer Einrichtung findet abweichend von Abs. 1 eine Wahl des*der Vorsitzenden des Leitungskollegiums nicht statt; die Amtszeit ist nicht befristet.

(4) [1] Der*die Vorsitzende des Leitungskollegiums führt die laufenden Geschäfte der Einrichtung und vollzieht die Beschlüsse des Leitungskollegiums. [2] Er*sie vertritt die Einrichtung gegenüber den Organen und Gremien der HMTM.

(5) Das Leitungskollegium kann beschließen, dass an bestimmten Sitzungen oder Teilen von Sitzungen des Leitungskollegiums Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.

(6) Wird nur eine Person zum*zur Leiter*in einer Einrichtung bestellt, gilt Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 18a
Studienzuschusskommissionen der Einrichtungen

(1) [1] Studienzuschüsse sind finanzielle Mittel des Freistaats, die den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, um die Studienbedingungen zu verbessern. [2]Die der HMTM zustehenden Studienzuschüsse sind in Ziffer III.1.2.2 des Hochschulvertrages 2023-2027 der HMTM geregelt.

(2) [1] Über die Vergabe der Studienzuschüsse für die einzelnen Einrichtungen entscheidet jeweils die Studienzuschusskommission einer Einrichtung gemäß § 14 Abs. 1. [2] Gemäß dem Hochschulvertrag wird hierbei eine paritätische Beteiligung von Lehrenden und Studierenden sichergestellt. [3] Die Mitglieder der Studienzuschusskommission einer Einrichtung werden ab dem Studienjahr 2025/26

von den Mitgliedern der jeweiligen Einrichtung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 bestimmt und der Hochschulleitung angezeigt.

Unterabschnitt 5
Ausschuss der Instituts- und Akademieleiter*innen

§ 19
Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

(1) [1] Die Instituts- und Akademieleiter*innen bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zur gegenseitigen Information einen Ausschuss. [2] Der Ausschuss berät und unterstützt die Hochschulleitung und den Senat in einrichtungsübergreifenden Angelegenheiten.

(2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

(3) Der*die Beauftragte*r der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist Mitglied des Ausschusses.

(4) Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Unterabschnitt 6
Fachgruppen

§ 20
Aufgaben

(1) [1] Der Fachgruppe gehören alle an der Hochschule tätigen Vertreter*innen eines Faches an. [2] Sie dient der Beratung organisatorischer und curricularer Fragen in einem Fach. [3] Die Fachgruppen sind insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beratung der Einrichtungen bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen,

2. Zusammenwirken mit der Leitung von Einrichtungen bei der Koordination des Lehrangebots,

3. Vorschläge für die Besetzung von Berufungsausschüssen,

4. Beratung der Einrichtungen bei Fragen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Pflege der hochschuleigenen Instrumente.

(2) Die Fachgruppen organisieren sich themen- und problembezogen selbst, gegebenenfalls auch in Untergruppierungen; sie können nähere Regelungen durch eine Geschäftsordnung treffen.

(3) Die Fachgruppen werden von der Hochschulleitung gebildet.

§ 21
Mitglieder

[1] Mitglieder einer Fachgruppe sind

1. das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie
2. die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen

eines Fachs. [2] Der*die Beauftragte*r der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gehört jeder Fachgruppe als beratendes Mitglied an. [3] Die Hochschulleitung nimmt die Zuordnung der Lehrkräfte der Hochschule zu den Fachgruppen vor. [4] Eine Mitgliedschaft in mehreren Fachgruppen ist zulässig.

§ 22
Vorsitz

(1) [1] Die Fachgruppen wählen aus dem Kreis der der Fachgruppe angehörenden Mitglieder in getrennten Wahlgängen eine*n Vorsitzende*n (Fachgruppensprecher*in) und eine*n Stellvertreter*in für eine Amtszeit von zwei Jahren; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. [2] Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September. [3] Scheidet ein*e Fachgruppensprecher*in oder ein*e Stellvertreter*in aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung. [4] Die Wahl ist der Hochschulleitung unverzüglich anzuzeigen. [5] Wiederwahl ist zulässig.

(2) [1] Der*die Fachgruppensprecher*in ist Ansprechpartner*in in allen die Fachgruppe betreffenden Fragen. [2] Der*die Fachgruppensprecher*in vertritt die Fachgruppe gegenüber Organen und Gremien der Hochschule.

Unterabschnitt 7
Studienkommissionen

§ 23
Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

(1) Folgende Studienkommissionen werden eingerichtet:

1. Studienkommission Bachelor/Master,

2. Studienkommission Staatsexamen.

(2) [1] Den Studienkommissionen gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

   a) die Fachgruppensprecher*innen oder ein Mitglied aus jeder Fachgruppe, das von dem*der jeweiligen Fachgruppensprecher*in benannt wird,

   b) drei Vertreter*innen der Studierenden, die von der Studierendenvertretung benannt werden,

   c) der*die Beauftragte*r der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst;

2. als Mitglieder mit beratender Stimme:

   a) die Mitglieder der Hochschulleitung,

   b) drei Vertreter*innen der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter*innen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG), die von dem*der Kanzler*in benannt werden.

[2] Mitglieder der Hochschulleitung, die einer Studienkommission zugleich als Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a angehören, sind stimmberechtigte Mitglieder. [3] Die Studienkommissionen können beschließen, dass an bestimmten Sitzungen oder Teilen von Sitzungen Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.

(3) [1] Die Studienkommissionen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a in getrennten Wahlgängen eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren; § 11 Abs. 3 gilt jeweils entsprechend. [2] Der*die Vorsitzende einer Studienkommission muss dem hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Satz 2 und Art. 74 Abs. 2 BayHIG) angehören. [3] Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September. [4] Scheidet ein*e Vorsitzende*r oder ein*e Stellvertreter*in aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung. [5] Wiederwahl ist zulässig. [6] Zu den konstituierenden Sitzungen der Studienkommissionen lädt der*die Vizepräsident*in für Studium und Lehre ein.

(4) [1] Die Studienkommissionen sind insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschluss von Vorlagen an den Senat für zu beschließende Prüfungs- und Studienordnungen,

2. Beschluss von Vorlagen an den Senat für Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen,

3. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung durch die Hochschulleitung,

4. Erörterung einrichtungsübergreifender Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

[2] Die Vorsitzenden der Studienkommissionen berichten dem Senat mindestens einmal pro Semester über die Arbeit der Studienkommissionen.

Unterabschnitt 8
Promotionsausschuss

§ 24
Aufgaben

Der Promotionsausschuss unterbreitet dem Senat Vorschläge zur Promotionsordnung und deren Änderung.

Unterabschnitt 9
Studiendekan*innen; Forschungsdekan*in

§ 25
Studiendekan*innen

(1) [1] Der Senat wählt aus dem Kreis der Professor*innen zwei für Lehre und Studium beauftragte Personen (Studiendekan*innen) für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. [2] Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats. [3] Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt findet für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Nachwahl statt.

(2) [1] Die Wahl findet spätestens zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit statt. [2] Wahlleiter*in ist der*die Kanzler*in. [3] Er*sie bestimmt Ort und Zeit der Wahl und teilt den Mitgliedern des Senats den Termin unverzüglich mit.

(3) [1] Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung vor Durchführung der Wahlgänge abgegeben; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der vorgeschlagenen Person.

[2] Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. [3] Zur Wahl eine*r Studiendekans*Studiendekanin hat jedes Mitglied des Senats eine Stimme.

(4) [1] Als Studiendekan*in ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. [2] Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den beiden zur Wahl stehenden Personen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. [3] Ergibt diese wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) Den Studiendekan*innen obliegen die Aufgaben gemäß Art. 40 Abs. 2 BayHIG.

§ 25a
Forschungsdekan*in

(1) [1]Der Senat wählt aus dem Kreis der Professor*innen eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Forschungsdekan*in) für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. [2]Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats. [3]Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt findet für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Nachwahl statt.

(2) [1]Der*die Forschungsdekan*in koordiniert die Forschungsaktivitäten insbesondere hinsichtlich der von der HMTM angestrebten Profilbildung und unterstützt die Stellung von forschungsbezogenen Drittmittelanträgen. [2]Er*sie wirkt auf die Vernetzung von wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung in allen fachlichen Bereichen hin und ergreift geeignete Maßnahmen, um Entwicklungshindernisse im Bereich der Forschung abzubauen.

(3) § 25 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 10
Beauftragte

§ 26
Beauftragte*r für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

(1) [1] Der*die Beauftragte*r der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Künstlerinnen, Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende. [2] Er*sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, nicht an Weisungen gebunden und unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und diese als Leitprinzip zu berücksichtigen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

(2) Der*die Beauftragte*r für die Gleichstellung von Frauen gehört dem Senat und den Berufungsausschüssen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG) als stimmberechtigtes Mitglied an.

(3) [1] Der*die Beauftragte*r für die Gleichstellung von Frauen und zwei Stellvertreter*innen werden vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals für die Dauer der Amtsperiode des Senats gewählt; Wiederwahl ist zulässig. [2] Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats. [3] Scheidet der*die Beauftragte*r für die Gleichstellung von Frauen oder ein*e Stellvertreter*in vorzeitig aus dem Amt aus, findet spätestens in der übernächsten Sitzung des Senats für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. [4] Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) § 25 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Der*die Beauftragte*r für die Gleichstellung von Frauen hat das Recht, an den Sitzungen aller sonstigen Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten.

§ 27
Beauftragte*r für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) [1] Der*die Beauftragte*r für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, die tatsächliche Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung am Hochschulleben mit angemessenen Vorkehrungen zu fördern und dies als Leitprinzip zu berücksichtigen, auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können [2] Er*sie ist im Rahmen dieser Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. [3] Er*sie berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei auftretenden Problemen und erstattet dem Senat einmal im Studienjahr einen Bericht zur Situation dieser Studierenden.

(2) [1] Der*die Beauftragte*r für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals für die Dauer der Amtsperiode des Senats gewählt; Wiederwahl ist zulässig. [2] Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats. [3] Scheidet der*die Beauftragte*r für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vorzeitig aus dem Amt, findet spätestens in der übernächsten Sitzung des Senats für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. [4] Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(3) § 25 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 28
Beauftragte*r für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

(1) [1] Der Senat bestellt aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden promovierten Professor*innen eine*n Beauftragte*n für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft. [2] Der*die Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn*sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern der Hochschule informieren, und geht von sich aus einschlägigen konkreten Hinweisen nach.

(2) Die Aufgaben des*der Beauftragten im Einzelnen sind in vom Senat erlassenen Richtlinien geregelt.

Unterabschnitt 11
Zentrale Einrichtungen

§ 29
Bibliothek

[1] Die Bibliothek der Hochschule ist als zentrale Einrichtung der Hochschulleitung zugeordnet. [2] Sie ist für die Versorgung der Hochschule mit Literatur und anderen Medien im Rahmen eines koordinierten Bibliotheks- und Informationsmanagements verantwortlich. [3] Für die Bibliothek wird ein*e hauptamtliche*r Leiter*in bestellt. [4] Näheres regeln vom Senat im Benehmen mit der Leitung der Bibliothek zu erlassende Ordnungen.

§ 30
Zentrale Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrer*innenbildung zusammenhängenden Fragen

Die Studienkommission Staatsexamen nimmt die Aufgaben der zentralen Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrer*innenbildung zusammenhängenden Fragen wahr.

Unterabschnitt 12
Studierendenvertretung

§ 31
Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

(1) Die Mitwirkung der Studierenden erfolgt außer durch die Mitwirkung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen in den Hochschulorganen durch die Studierendenvertretung.

(2) [1] Der Studierendenvertretung gehören an:

1. die Vertreter*innen der Studierenden im Senat,
2. fünf weitere Vertreterinne*n der Studierenden.

[2] Die Vertreter*innen nach Satz 1 Nr. 2 werden von den Studierenden der Hochschule gemäß der Wahlsatzung der Hochschule gewählt; Art. 48 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BayHIG gilt entsprechend.

(3) [1] Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,

2. hochschulübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter*innen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,

3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden,

4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden und

5. die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.

[2] Die Vertreter*innen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen der Studierendenvertretung nicht gebunden.

(4) [1] Die Studierendenvertretung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. [2] Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl eines*einer Vorsitzenden von einem Mitglied der Studierendenvertretung geleitet, das diese Aufgabe übernimmt. [3] Die Studierendenvertretung ist mindestens zweimal im Semester während der Unterrichtszeit von der ihr vorsitzenden Person einzuberufen. [4] Im Übrigen ist die Studierendenvertretung auf Verlangen von

mindestens drei Mitgliedern binnen 14 Tagen einzuberufen.

(5) Die Studierendenvertretung kann für jede Einrichtung eine*n Studierende*n benennen, der*die die Studierendenvertretung über wesentliche Angelegenheiten, die die Einrichtung betreffen, unterrichtet.

(6) Die Studierendenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 31 a
Wahl der Vertreter*innen für den Landesstudierendenrat

(1) [1]Die Studierendenvertretung wählt aus ihren Mitgliedern vier Vertreter*innen für den Landesstudierendenrat gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG. [2]Von den Mitgliedern der Studierendenvertretung, die weniger Stimmen erhalten als die vier Vertreter*innen sind die zwei Mitglieder mit der höchsten Stimmenzahl Ersatzvertreter*innen; Voraussetzung für die Ersatzvertretung ist der Erhalt von jeweils mindestens einer Stimme. [3]Die Wahl findet in der Regel in der konstituierenden Sitzung der Studierendenvertretung nach § 31 Abs. 4 Satz 1 statt.

(2) [1]Wählbar und wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Studierendenvertretung. [2]Die Vertreter*innen und die Ersatzvertreter*innen für den Landesstudierendenrat werden auf ein Jahr gewählt. [3]Die Amtszeit der Vertreter*innen und der Ersatzvertreter*innen beginnt unmittelbar nach ihrer Wahl und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. [4]Scheidet ein*e Vertreter*in oder Ersatzvertreter*in vorzeitig aus dem Amt aus oder verliert er*sie den Studierendenstatus, so ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. [5]Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Studierendenvertretung geregelt.

§ 32
Finanzierung

(1) Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke der Studierendenvertretung von Seiten der Verwaltung der Hochschule fristgerecht zur Verfügung gestellt (Art. 27 Abs. 4 BayHIG). [2]Die Verwaltung der Hochschule stellt sicher, dass die Mittel an die Studierendenvertretung ausgezahlt werden.

(2) [1]Die Studierendenvertretung berichtet gegenüber der Hochschulleitung einmal pro Semester über die zweckgemäße Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Abschnitt III
Berufung und Bestellung von Lehrkräften

Unterabschnitt 1
Professuren

§ 33
Berufungsverfahren

(1) [1] Ist oder wird eine Professur frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. [2] Der Senat ist zu hören.

(2) [1] Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren in der Regel eine*n Professor*in als Berichterstatter*in. [2] Der*die Berichterstatter*in begleitet und koordiniert das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.

(3) Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

(4) [1] Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. [2] Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein*e Professor*in in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. [4] In Ausnahmefällen kann der*die Präsident*in ohne Bindung an das Verfahren nach Abs. 5 sowie ohne Ausschreibung über eine Berufung entscheiden (Exzellenzberufung); hierbei sind die Vorgaben des Art. 66 Abs. 8 BayHIG zu beachten..

(5) [1] Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Senat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss. [2] Der*die Fachgruppensprecher*in derjenigen Fachgruppe, der die Professur zugewiesen ist, kann dem Senat für die Mitglieder des Berufungsausschusses nach Satz 3 Nr. 1 Buchst. a und c, Nr. 2 Vorschläge unterbreiten. [3] Dem Berufungsausschuss sollen als stimmberechtigte Mitglieder angehören:

1. drei Professor*innen, die nach Möglichkeit dem Fach, der Fachgruppe oder verwandten Fächern oder Fachgruppen angehören, dem die zu besetzende Stelle zugewiesen ist,

2. zwei Professor*innen anderer Fachgruppen,

3. ein*e Vertreter*in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BayHIG),

4. ein*e Vertreter*in der Studierenden,

5. der*die Beauftragte*r der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst;

6. mindestens ein*e auswärtige Professor*in, die oder der dem Fach angehört, dem die zu besetzende Stelle zugewiesen ist.

[4] Für die Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 3 und 4 ist jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen. [5] Ausscheidende oder ehemalige Inhaber*innen einer wiederzubesetzenden Professur dürfen dem Berufungsausschuss nicht angehören.

(6) [1] Zur Beurteilung ihrer fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung sollen Bewerber*innen zu Probeveranstaltungen eingeladen werden. [2] Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind zur Teilnahme an den Probeveranstaltungen verpflichtet; im Übrigen sind nur die Mitglieder der HMTM zur Teilnahme berechtigt. [3] Die Termine der Probeveranstaltungen sind in der Hochschule durch die Hochschulleitung ortsüblich bekannt zu geben.

(7) [1] Der Berufungsausschuss stellt unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren genügen auswärtige Gutachten. [2] Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. [3] Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken. [4] Mitglieder der HMTM sollen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. [5] Mindestens eine*r der beiden Studiendekan*innen soll, die Vertreter*innen der Studierenden im Senat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber*innen in der Lehre Stellung nehmen. [6] In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen. [7] Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professor*innen der HMTM können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.

(8) [1] Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung. [2] Die Senatsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen. [3] Spätestens drei Wochen vor der Senatssitzung, in der zu dem Berufungsvorschlag Stellung

genommen wird, gibt der*die Präsident*in den Senatsmitgliedern und allen Professor*innen bekannt, dass der Berufungsvorschlag bei der Hochschulleitung zur Einsichtnahme bereit liegt. [4] Sondervoten müssen spätestens am Tag vor der Senatssitzung bei dem*der Präsidenten*Präsidentin eingegangen sein und in die Beratung des Senats mit einbezogen werden. [5] Die Frist nach Satz 3 darf nicht in die unterrichtsfreien Zeiten fallen.

(9) Die Hochschulleitung beschließt den Berufungsvorschlag.

(10) [1] Beabsichtigt die Hochschulleitung vom Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses, insbesondere von der Reihenfolge der Vorgeschlagenen, abzuweichen, legt sie die Liste unter Darlegung der Abweisgründe dem Senat unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme vor. [2] Nach der Stellungnahme des Senats beschließt die Hochschulleitung endgültig den Berufungsvorschlag.

(11) Gibt der*die Präsident*in ein den endgültigen Beschluss der Hochschulleitung betreffendes Sondervotum ab, ist dieses dem Senat unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme vorzulegen.

(12) [1] Über die Berufung von Professor*innen entscheidet der*die Präsident*in ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags. [2] Er*sie informiert das Staatsministerium über die Berufung und die Konditionen der Einstellung

Unterabschnitt 2
Hauptberufliche künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen

§ 34
Bestellung

[1] Die Hochschulleitung beschließt über Vorschläge für die Bestellung von hauptberuflichen künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben unter Beteiligung der betreffenden Fachgruppe nach einem geeigneten Auswahlverfahren und in der Regel nach Abhaltung einer Probeveranstaltung. [2] Der Senat nimmt zu den Vorschlägen für die Bestellung Stellung.

Unterabschnitt 3
Lehrbeauftragte

§ 35
Bestellung

(1) Lehrbeauftragte können zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach und zur Ergänzung des Lehrangebots bestellt werden.

(2) [1] Lehrbeauftragte werden in der Regel für ein Semester bestellt. [2] Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. [3] Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweisen. [4] Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses auf die Voraussetzung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums verzichtet werden, wenn hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorgewiesen werden. [5] Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der HMTM verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an der HMTM Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. [6] Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung und in berufsbegleitenden Studiengängen; die Lehrverpflichtung darf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags nicht ermäßigt werden.

(3) [1] Über die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet die Hochschulleitung. [2] Die Bestellung der Lehrbeauftragten obliegt dem*der Präsidenten*Präsidentin. [3] Vorschläge zur Bestellung von Lehrbeauftragten können dem*der Präsidenten*Präsidentin über den*die Fachgruppensprecher*in unterbreitet werden. [4] Die Hochschulleitung kann beschließen, dass der Bestellung ein Auswahlverfahren vorausgeht.

(4) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines*einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

Abschnitt IV
Geschäftsgang

§ 36
Sitzungen, Öffentlichkeit

(1) [1] Die Gremien beschließen in Sitzungen. [2] In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen, in denen die Ladungsfrist gemäß Abs. 2 Satz 4 nicht abgewartet werden kann, kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.

(2) [1] Die Gremien werden von ihrem*ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet, soweit in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist. [2] Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Hochschulleitung zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. [3] Sie treten im Bedarfsfall auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. [4] Zu den Sitzungen der Gremien wird spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. [5] Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung zu einer Sitzung zu laden.

(3) Die Hochschulleitung kann von den Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(4) [1] Die Gremien tagen nicht öffentlich. [2] Die Gremien können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. [3] Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. [4]Die Gremien Senat gem. § 11 und Hochschulrat gemäß § 12 können in ihrer jeweiligen Geschäftsordnung vorsehen, dass Auszüge aus ihren Sitzungsprotokollen der Hochschulöffentlichkeit an geeigneter Stelle durch Aushang in den Gebäuden und im Intranet der Hochschule zugänglich gemacht werden, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die Auszüge keine Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandeln und dass ihre Zugänglichmachung andere berechtigte Interessen Dritter nicht verletzt; die Entscheidung über den Umfang des Auszugs obliegt dem jeweiligen Gremium.

§ 37
Beschlussfähigkeit

(1) [1] Die Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2] Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt, soweit in

Geschäftsordnungen der jeweiligen Gremien nichts anderes bestimmt ist. [3] Bei Prüfungsentscheidungen und bei Berufungsentscheidungen sind keine Stimmrechtsübertragungen möglich.

(2) [1] Wird ein Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, weil es das erste Mal nicht beschlussfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. [2] Die Sitzung soll nicht vor Ablauf von einer Woche stattfinden; die Frist nach § 36 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 38
Abstimmungen

(1) [1] Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließen die Gremien mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. [2] Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. [3] In Prüfungsangelegenheiten sind Stimmenthaltungen unzulässig.

(2) [1] Die Beschlussfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten in geheimer Abstimmung zu erfolgen. [2] Geheim abgestimmt werden muss auch auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Gremiums.

§ 39
Protokolle

[1] In der Regel werden Protokolle zu den Sitzungen von Gremien angefertigt. [2] Nähere Regelungen können die Gremien in ihrer Geschäftsordnung treffen.

Abschnitt V
Verleihung von akademischen Würden und Ehrenwürden

§ 40
Honorarprofessur

Die Bestellung zum*zur Honorarprofessor*in erfolgt aufgrund eines Vorschlags des Senats durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 41
Ehrendoktorwürde

Die Verleihung einer Ehrendoktorwürde ist in der Promotionsordnung zu regeln.

§ 42
Ehrenmitglied, Ehrensenator*in, Ehrenmedaille

(1) Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich, ohne Mitglied der Hochschule zu sein, in außergewöhnlicher Weise um die Hochschule verdient gemacht haben und berechtigten Grund zu der Annahme bieten, die Hochschule zukünftig im gleichen Umfang aktiv zu unterstützen, die Würde „Ehrenmitglied“ verleihen.

(2) Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich, ohne Mitglied der Hochschule zu sein, den Anliegen der Hochschule in herausragender Weise verbunden gezeigt und hierdurch die Hochschule besonders nachdrücklich und langfristig gefördert haben, die Würde „Ehrensenator*in“ verleihen.

(3) Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats Mitgliedern der Hochschule, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Hochschule verdient gemacht haben, eine Ehrenmedaille verleihen.

Abschnitt VI
Schlussbestimmungen

§ 43
Inkrafttreten

Diese durch die Erste Änderungssatzung geänderte Grundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung (5. Februar 2025) in Kraft.